

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES ENERGIESTEUER- UND DES STROMSTEUERGESETZES ZUR VERLÄNGERUNG DES SOG. SPITZENAUSGLEICHS (SPITZENAUSGLEICHsverlängerungsgesetz)

Transformationsunterstützung anstatt weitere Verlängerung des Status Quo

Eine Reform des Spitzenausgleichs ist dringend erforderlich und kann bei der Krisenbewältigung unterstützen

09. SEPTEMBER 2022

Am 08.09.2022 legte das Bundesministerium für Finanzen kurzfristig einen Referentenentwurf zur Verlängerung und Lockerung der Regelungen des Spitzenausgleichs bei der Energie- und Stromsteuer zur Kommentierung vor. Aus Sicht des FÖS ist die geplante Verlängerung des Spitzenausgleichs und darüber hinaus Aufweichung der Anspruchsbedingungen das falsche Signal inmitten einer fossilen Energiekrise. Insbesondere die energieintensiven Unternehmen sollten gezielt dabei unterstützt werden, ihre Prozesse und Energieverbräuche nun rasch zu dekarbonisieren, um die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und weitere Kostenrisiken zu reduzieren.

Anstelle der Fortführung der pauschalen Regelungen, die lediglich eine definierte Energieintensität als Anspruchskriterium formulieren, sollte die Entlastung in direkte Finanzhilfen umstrukturiert und an die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen geknüpft werden. Dadurch werden die staatlichen Entlastungsmittel sinnvoll und deutlich zielgerichteter eingesetzt und unterstützen die Behebung von zwei gleichzeitig stattfindenden Krisen, der Energiepreiskrise und der Klimakrise.

Vorschlag: Umwandlung der allgemeinen Entlastung und des Spitzenausgleichs in Finanzhilfen für Klimaschutzmaßnahmen

Die Umwandlung der allgemeinen Entlastung und des Spitzenausgleichs in Finanzhilfen für Klimaschutzmaßnahmen Finanzhilfen soll im Einzelnen wie folgt ausgestaltet werden:

1. Die **allgemeine teilweise Steuerentlastung** für Unternehmen (§ 9b StromStG und § 54 EnergieStG) und der **Spitzenausgleich** (§ 10 StromStG und § 55 EnergieStG) werden **aufgehoben**.
2. Als Ersatz wird eine **Investitionsförderung für Klimaschutzmaßnahmen eingeführt (Förderrichtlinie)**. Die Förderung ist wie folgt gestaltet:
 - a. Die Investitionsförderung steht Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. WZ Klassifikation 2008 aus den Abschnitten B, C, D und F, offen mit Ausnahme von Unternehmen der „Wasserversorgung“ (aus beihilferechtlichen Gründen).
 - b. Das **Fördervolumen** ist insgesamt **begrenzt auf die Höhe des Entlastungsvolumens** für das Produzierende Gewerbe bei Spitzenausgleich und allgemeiner Entlastung **im Jahr 2021**.
 - c. Die Antragsteller müssen ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach ISO 50001:2018 betreiben (übergangsweise für KMU ISO 50005 Stufe 3 für max. 3 Jahre), zusätzlich eine sog. Treibhausgas-Erweiterungstabelle (THG-Erweiterungstabelle), die ebenfalls regelmäßig durch einen akkreditierten Energieauditor geprüft wird.
 - d. Förderfähig sind bis zu 90% der Kosten wirtschaftlich vorteilhafter Klimaschutzmaßnahmen (d.h. Investitionen mit einem positiven Kapitalwert). Zudem kann jeder Antragsteller nur so viel Förderung ausbezahlt bekommen, wie er tatsächlich an Strom- und Energiesteuer (nach Abzug der sonstigen begünstigten Mengen) bezahlt hat. Dabei kann die gezahlte Energie- und Stromsteuer während eines Zeitraums von bis zu drei Jahren für einen Förderantrag aufsummiert werden (Ansparmöglichkeit). Die Auszahlung der Investitionsförderung soll nachschüssig nach Abschluss der Maßnahme erfolgen.

3. Die vollständige Steuerentlastung für Prozesse und Verfahren (§ 9a StromStG und § 51 EnergieStG) wird in eine **teilweise Steuerentlastung für Prozesse und Verfahren in Höhe von 80%** überführt.

Begründung

1. Die bisher geltende **unspezifische Entlastung** von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (insb. die allgemeine teilweise Steuerentlastung gemäß § 9b StromStG und § 54 EnergieStG) zum Schutz vor Wettbewerbsnachteilen weist eine **geringe Zielgenauigkeit** auf¹. Sie führt somit zu Mitnahmeeffekten bei gleichzeitiger Schwächung der Lenkungswirkung der Strom- und Energiesteuer, die in erster Linie zu einem geringen Strom- und Energieverbrauch anhalten soll.
2. Eine **Finanzhilfe** erzeugt die **stärkste Übereinstimmung** zu den **klima- und energiepolitischen Zielen**, weil der Preisimpuls der Energie- und Stromsteuer bei allen Unternehmen vollständig ankommt. Zudem werden Unternehmen gezielt in **ihrem Transformationsprozess** unterstützt.
3. Die Umstellung auf eine Finanzhilfe steht im **Einklang mit den subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung**, die vorsehen, dass finanzielle Unterstützung vorrangig durch Finanzhilfen und nicht durch Steuervergünstigung erfolgen soll.
4. Die **finanzielle Begrenzung des Förderprogramms** auf den Betrag, der bundesweit 2021 an Energie-/Stromsteuerentlastung gewährt worden ist, trägt dem fiskalischen Interesse Rechnung, die Reform der Strom- und Energiebesteuerung für Unternehmen **kostenneutral** zu gestalten.
5. Das neue Instrument der **THG-Erweiterungstabelle** (als Ergänzung zum Energiemanagementsystem) stellt in Verbindung mit **Wirtschaftlichkeitsanalysen** nach der Norm DIN EN 17463 („VALERI“) sicher, dass nicht nur die Energieeffizienz verbessert, sondern durch wirtschaftliche Klimaschutzmaßnahmen der **tatsächliche, emissionsrelevante Primärenergieverbrauch** im Unternehmen **reduziert** wird.
6. Die individuelle Förderhöhe ist beschränkt auf den Betrag, den der Antragsteller an Strom- und Energiesteuer tatsächlich gezahlt hat. Diese **Kopplung an die tatsächliche Steuerbelastung** dient zum einen **fiskalischen Interessen** und stellt zum anderen sicher, dass v.a. Unternehmen mit signifikanten Energieverbräuchen die Förderung in Anspruch nehmen.
7. Zusätzlich haben Antragsteller die Möglichkeit, ihre **Strom- und Energiesteuerzahlungen** über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren **anzusammeln** und damit **größere Investitionsmaßnahmen** über das Programm gefördert zu bekommen. Damit wird auch vermieden, dass in kurzfristige, mit geringeren Investitionen verbundene Effizienzprojekte unter Beibehaltung fossiler Energieeinsätze investiert werden „muss“, um die Förderung zu erhalten, obwohl eigentlich größere Investitionen in die Umstellung auf klimaneutrale Technologien notwendig wären.

Kontakt

Florian Zerzawy
Geschäftsstelle Berlin
+49 (0) 30 76 23 991 – 54
Florian.zerzawy@foes.de

¹ Vgl. FÖS et al, Effekte einer Novellierung der Entlastungstatbestände für die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Energie- und Stromsteuergesetz, 2022

